



Pensionskasse  
TX Group AG

# Wahlreglement der Pensionskasse der TX Group AG

Gültig ab 1. Januar 2026

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der Pensionskasse der TX Group AG wird vom Stiftungsrat folgendes **Wahlreglement** erlassen:

#### **Art. 1 Wahlbüro für die Arbeitnehmervertretung**

- 1 Für die Durchführung der Wahl der Arbeitnehmervertreter, einschliesslich der Ersatzmitglieder pro Wahlkreis, wird ein Wahlbüro eingerichtet.
- 2 Das Wahlbüro umfasst drei Mitglieder. Es können Hilfspersonen beigezogen werden.
- 3 Dem Wahlbüro gehören eine Person aus der TX Group, eine Person aus der Stiftungsverwaltung sowie der Geschäftsführer der Pensionskasse der TX Group AG an.
- 4 Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat können nicht als Mitglied dem Wahlbüro angehören.
- 5 Mitglieder des Wahlbüros können nicht als Kandidaten für die Arbeitnehmervertretung im Stiftungsrat vorgeschlagen werden.
- 6 Das Wahlbüro konstituiert sich selbst, wählt insbesondere auch den Präsidenten oder die Präsidentin.
- 7 Das Wahlbüro befindet sich am Sitz der TX Group AG, Werdstrasse 21, 8021 Zürich.

#### **Art. 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Arbeitnehmervertretung**

- 1 Wahlberechtigt sind alle beitragszahlenden Versicherten der Pensionskasse der TX Group AG.
- 2 Eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien ist anzustreben. Entsprechend sollen die einzelnen Unternehmensbereiche angemessen vertreten sein. Dabei sollen die Unternehmensbereiche mit einem Anteil am Gesamtbestand der aktiven Versicherten der Pensionskasse von mehr als 30% durch je zwei Arbeitnehmervertreter, alle anderen Unternehmensbereiche durch je einen Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat vertreten sein.
- 3 Der Stiftungsrat definiert folgende Wahlkreise.
  - **Wahlkreis 1**  
Tamedia (Bezahlmedien)
  - **Wahlkreis 2**  
20 Minuten (Pendlermedien)
  - **Wahlkreis 3**  
Goldbach (Werbevermarktung)
  - **Wahlkreis 4**  
TX Group (Corporate Group und Technology Services sowie Ventures)

### **Art. 3 Vorschlagsrecht**

- 1 Die Wahlberechtigten schlagen nach Aufforderung durch das Wahlbüro beliebig viele Kandidaten aus ihrem Unternehmensbereich vor, wobei sie sich selbst vorschlagen können.
- 2 Die Kandidaten dürfen weder Mitglied der Unternehmensleitung noch Direktunterstellte der Unternehmensleitung sein.
- 3 Treffen im Wahlbüro keine oder zu wenige Wahlvorschläge aus den einzelnen Unternehmensbereichen ein, müssen die Arbeitnehmervertreter eigene Vorschläge unter Berücksichtigung von Bestimmungen gemäss Art. 2 Abs. 2 einbringen.

### **Art. 4 Wahlverfahren der Arbeitnehmervertretung**

- 1 Das Wahlbüro setzt für den Wahltermin ein Datum fest.
- 2 Die Kandidatenvorschläge sind dem Wahlbüro innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Wahltermins einzureichen (Eingang beim Wahlbüro).
- 3 Das Wahlbüro gibt den Kandidaten die gültig eingereichten Wahlvorschläge bekannt. Die Kandidaten müssen innert fünf Arbeitstagen nach Bekanntwerden schriftlich dem Wahlbüro mitteilen, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen würden.
- 4 Spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin werden die Wahlzettel den Wahlberechtigten zugestellt.
- 5 Die Wahl erfolgt geheim auf dem Korrespondenzweg.
- 6 Die Unternehmensbereiche mit einem Anteil am Gesamtbestand der aktiven Versicherten der Pensionskasse von mehr als 30% haben Anspruch auf je zwei, alle anderen Unternehmensbereiche auf je einen Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat. Es sind als Stiftungsräte diejenigen Kandidaten gewählt, auf die in ihrem Unternehmensbereich am meisten gültige Stimmen entfallen. Als Ersatzmitglieder sind die den gewählten Mitgliedern nachfolgenden Kandidaten des jeweiligen Unternehmensbereichs in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wahlbüro mittels Los.
- 7 Das Wahlbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse innert 10 Arbeitstagen nach dem Wahltermin und erstellt über die durchgeführte Wahl ein Protokoll zuhanden des Stiftungsrates.

### **Art. 5 Änderung des Wahlreglements; Inkrafttreten**

- 1 Dieses Wahlreglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrats am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement, gültig ab 8. September 2020.
- 2 Die Änderung des Wahlreglements erfolgt durch den Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat  
Zürich, 23. September 2025